

Schutzkonzept der Reformierten Kirchgemeinde Rued während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie (Stand 21. Dezember 2021)

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 13.1.2022 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss.

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich – dazu gehören auch Gottesdienste – ab 13. September 2021 die Zertifikatserfordernis gilt. Am 17. Dezember hat er die Bestimmungen dahingehend verschärft, **dass nur Personen mit einem Nachweis der Impfung oder Genesung Einlass erhalten dürfen (2G). Ausgenommen von der Zertifikatserfordernis sind u.a. Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen.** Diese Regelung gilt auch weiterhin nach dem Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 2021.

- D.h. an Gottesdiensten im Innenbereich, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können, das eine Impfung oder eine Genesung nachweist (2G) (ausser Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre).

- An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen bis zu 50 Personen teilnehmen, ist die Anwendung des Zertifikats nicht zulässig.

- An Gottesdiensten im Aussenbereich besteht auch nach dem 17. Dezember 2021 eine Zertifikatserfordernis (Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung – 3G), sofern mehr als 300 Personen teilnehmen.

Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, bei ihren Gottesdiensten zu bestimmen, nach welchem Regime (mit oder ohne Zertifikat) sie durchgeführt werden. Hierfür sind die jeweiligen lokalen Umstände und Gegebenheiten (insbesondere erwartete Zahl von Teilnehmenden) zu beachten.

Sollte sich die Kirchgemeinde bei Gottesdiensten gegen die Anwendung der Zertifikatserfordernis entscheiden, so dürfen zum entsprechenden Gottesdienst nur 50 Personen eingelassen werden. Im Zweifelsfall (d.h. bei unklaren Erwartungen bezüglich Teilnehmerzahl) ist sicherheitshalber die Zertifikatserfordernis zu wählen.

Kommunikation: Die Kirchgemeinden haben darauf zu achten, dass das jeweilige Zugangsregime rechtzeitig gegenüber den Gemeindemitgliedern über die gängigen Kanäle kommuniziert wird.

Die rechtlichen Grundlagen lassen als Variante die Möglichkeit zu, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem Testzertifikat zu beschränken (2G+; von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.). In diesem Fall würde die Maskentragepflicht für alle Beteiligten entfallen.

Angesichts der organisatorischen Herausforderungen in der Umsetzung der Testnachweise sowie um der tieferen Zugangshürden willen wird an dieser Stelle empfohlen, auf diese frei-willige Variante zu verzichten.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavi-rus-schutzkonzept.html>

1.2. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

1.3. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziff. 1.2. die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.

1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

1.6. In öffentlichen Innenräumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Innenräumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. (Ab dem 10 Januar 2022 gilt die Maskenpflicht im Religionsunterricht ab der 1. Klasse, s. Punkt 7.2.) Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen, Sanitärräume oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

1.7. Es dürfen nur genügend grosse Räume genutzt werden bzw. es muss eine wirk-same Lüftung vorhanden sein. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grosser Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.

1.8. Die innerbetrieblichen Massnahmenpläne der Kirchgemeinde werden beachtet.

2. Hygienemassnahmen

2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.

2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.

2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

2.4. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

2.5. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).

3.2. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind Schutzmasken zu tragen.

3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

4. Besondere Weisungen für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht

4.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).

4.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).

4.3. **Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht.** Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.

4.4. **In Innenräumen dürfen maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind mitzurechnen (ausgenommen davon sind Personen, die im Hintergrund wirken). Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.** Im Aussenbereich ist die maximal zulässige Zahl von Teilnehmenden an Gottesdiensten nicht beschränkt. Das Zertifikatserfordernis (3G) für Gottesdienste im Aussenbereich besteht ab 300 Personen (inkl. Kinder und Mitwirkende). Werden mehr als 300 Personen erwartet, muss der Gottesdienst / die Veranstaltung ausserdem vor der Durchführung der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden.

4.5. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.

4.6. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.

4.7. **Gemeindegeseang mit Maske und Abstand ist erlaubt.**

4.8. Bei Aufführungen von Chören oder Gesangsensembles in Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht in Innenräumen gilt gemäss Auskunft des BAG Folgendes: Aufführungen haben generell mit Gesichtsmaske zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen. Angesichts der Regelung, dass bei Gottesdiensten bis 50

Personen (wobei alle Aufführenden mitzuzählen sind) die Anwendung des Zertifikats nicht zulässig ist, ist auch für alle Aufführenden – seien es Laien oder Professionelle - kein Zertifikat erforderlich. Es wird an dieser Stelle empfohlen, diese Möglichkeit nur zurückhaltend einzusetzen und bei allfälligen Chorauftritten eine sehr vorsichtige Praxis anzuwenden sowie weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.). Proben und Auftritte von Bands sind erlaubt.

4.9. **Taufen** sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.

4.10. Die Feier des **Abendmahls** ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske. Die Abstände unter den Teilnehmenden sind strikte einzuhalten.

4.11. **Gottesdienste in Institutionen** (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.

4.12. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten (Punkt 5) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste, Veranstaltungen und kulturelle oder sportliche Aktivitäten mit Zertifikat

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern **Gottesdienst (mit mehr als 50 Personen), Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung**. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

Veranstaltungen sind Versammlungen aufgrund einer öffentlichen Einladung, bei denen sich die Teilnehmenden passiv verhalten (Publikum). Kulturelle oder sportliche Aktivitäten sind Versammlungen, bei denen sich die Teilnehmenden in Sport oder Kultur aktiv einbringen (z.B. Kirchenchor). Werden kulturelle oder sportliche Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkung die Vorschriften für Veranstaltungen.

5.1. Bei **Gottesdiensten mit mehr als 50 Besucherinnen und Besuchern und allen Veranstaltungen im Innern** müssen die Teilnehmenden ein **gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können, das eine Impfung oder eine Genesung nachweist (2G)** (ausser Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre). An

Veranstaltungen und Gottesdiensten im Aussenbereich besteht auch nach dem 17. Dezember 2021 eine Zertifikatserfordernis (Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung – 3G), sofern mehr als 300 Personen teilnehmen.

Bei Konsumation von Speisen und Getränken im Innen- und Aussenbereich gilt eine allgemeine Sitzpflicht. Das Abendmahl gilt nicht als «Konsumation».

5.2. In Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht (ab dem 12. Geburtstag).

5.3. Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem noch eine wirksame Lüftung vorhanden sein. **Falls bei der Aktivität keine Maske getragen wird, muss die Kirchgemeinde die Kontaktdaten erheben.** Zu Aufführungen von Chören oder Gesangsensembles in Innenräumen gilt Folgendes: - Wenn deren Auftritte mit einer Gesichtsmaske ausgeübt werden, so gilt die generelle Zugangsbeschränkung auf Personen (inkl. Aufführende) mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) (vorbehältlich der untenstehenden Bestimmungen in «Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden», Punkt 11). - Wenn deren Auftritte ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden, so muss der Zugang auf Personen (inkl. Aufführende) mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie ergänzend mit einem Testzertifikat beschränkt werden (2G+) (Ausnahmen: 1. Von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. 2. Ausnahmen für kirchliche Mitarbeitende gemäss untenstehenden Bestimmungen in «Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden», Punkt 11). Siehe dazu die obigen Ausführungen unter «Festlegung der Zertifikatspflicht bei Gottesdiensten».

Unabhängig von diesen Anforderungen gilt, dass auftretende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen. Ebenfalls ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen (ausgebildete sowie sich in Ausbildung befindliche) professionelle Künstlerinnen und Künstler, die für den Auftritt allerdings ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat vorweisen müssen (3G).

5.4. Es wird an dieser Stelle empfohlen, bei Chorauftritten eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.)

5.5. Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).

5.6. Werden Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten die Regeln für Veranstaltungen (betreffend Personenzahl- und Zugangsbeschränkung).

5.7. An Veranstaltungen und Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht wird die Einhaltung eines Abstands von 1.5 Metern empfohlen.

5.8. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren eigener Verantwortung.

5.9. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Nur zur Konsumation darf die Schutzmaske abgelegt und muss nach Beendigung des letzten Gangs und Austrinkens des letzten Getränkes wieder aufgesetzt werden.

5.10. Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jungschi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sind ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl erlaubt. Einzig gilt die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches die zulässigen Aktivitäten bezeichnet und die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsvorgaben regelt. Für alle Arten von Angeboten ist der Zugang für Jugendliche ab 16 Jahren nur mit Covid-Zertifikat (2G) erlaubt (gilt auch für die freiwilligen Helfer). Grundsätzlich gilt Maskenpflicht ab dem 12. Geburtstag. Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Gesichtsmaske tragen.

5.11. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde. Alle Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen unterliegen der Zertifikatspflicht. Bei privaten Veranstaltungen gilt ausserdem das Schutzkonzept der Kirchgemeinde.

5.12. Die rechtlichen Grundlagen lassen als Variante die Möglichkeit zu, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem Testzertifikat zu beschränken (2G+; von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.). In diesem Fall würde die Maskentragepflicht für alle Beteiligten entfallen. Angesichts der organisatorischen Herausforderungen in der Umsetzung der Test-nachweise sowie um der tieferen Zugangshürden willen wird an dieser Stelle empfohlen, auf diese freiwillige Variante zu verzichten.

6. Prüfung der Covid-Zertifikate

6.1. Funktionsweise: Zu Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, und Veranstaltungen dürfen nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat teilnehmen. Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen.

Die Kirchgemeinde als Veranstalterin der Gottesdienste hat die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen.

6.2. Technische Angaben: Um die Gültigkeit der jeweiligen Covid-Zertifikate zu überprüfen, besteht eine sogenannte «COVID Certificate Check»-App. Sie wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) entwickelt und kann über die gängigen App-Stores heruntergeladen werden.

6.3. Prüfungsvorgang: 1. Der Prüfungsvorgang sieht so aus, dass der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Zertifikat in der genannten App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft wird. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Zu beachten ist, dass gemäss der 2G-Vorschrift Testnachweise bzw. -zertifikate ab 20. Dezember 2021 nicht mehr zum Zugang in Innenräumen berechtigen. Entsprechend ist in der App die 2G-Regel einzustellen. 2. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto). Auch bei Personen, deren Daten bekannt sind, müssen Zertifikat und Ausweisdokument für den Fall einer behördlichen Kontrolle immer mitgeführt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die App beim Prüfungsvorgang keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App speichert. (siehe dazu unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifi-kat.html#-1145469776>) Sofern Kirchgemeinden für Gottesdienste ein online-Anmeldeverfahren nutzen und dabei spezifische Tools einsetzen, in denen die Angemeldeten ihr Covid-Zertifikat digital hinterlegen, so kann der genannte Prüfungsvorgang verkürzt werden (nur noch Prüfung eines Ausweisdokuments und Abgleich mit der Anmeldeliste).

7. Besondere Weisungen für den Unterricht

7.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns sowie Elternabende gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).

7.2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.

Ab dem 10. Januar 2022 gilt Maskenpflicht ab der 1. Klasse.

7.3. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schülern soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

7.4. Das Singen im Unterricht ist erlaubt.

7.5. Ausflüge und Exkursionen sind möglich. Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-Zertifikat oder ein aktuell negatives Testergebnis (PCR-Test) vorzuweisen.

7.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne von Punkt 5.

8. Verantwortliche Person

8.1. Vorname, Name ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt mit den Behörden verantwortlich.

9. Besondere Weisungen für die Verwaltung

9.1. Für die Einführung einer generellen Zertifikatspflicht für kirchliche Angestellte fehlt in der Reformierten Kirche Aargau als öffentlich-rechtlich verfasster Institution eine Rechtsgrundlage.

9.2. Für alle Funktionen gilt eine Homeoffice-Pflicht in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten. Zudem müssen alle Mitarbeitende in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, eine Maske tragen.

9.3. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) und die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Der Arbeitgeber kann weitere Massnahmen treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder regelmässiges Lüften.

9.4. Ist eine Sitzung mit digitalen Kommunikationsmitteln nicht möglich, so ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf,

dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Betriebsnotwendige Sitzungen, die der Planung und Vorbereitung dienen, können ohne Zertifikat durchgeführt werden. Es muss jedoch ein Schutzkonzept vorliegen. Sitzungen mit externen Teilnehmenden, die hauptsächlich dem Austausch oder der Kontaktpflege dienen, sind als Veranstaltungen zu betrachten und unterliegen der Zertifikatspflicht. In allen Sitzungen ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht.

9.5. Kirchenpflegesitzungen dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.

9.6. Kirchgemeindeversammlungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl und dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Dabei gilt Maskenpflicht, Abstandsregeln und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

10. Erhebung der Kontaktdaten und Information

10.1. Die Reformierte Kirche Rued informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.

10.2. Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren: a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko; b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

10.3. Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

10.4. Es sind folgende Daten zu erheben: a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer; b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.

10.5. Die Kirchgemeinde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

10.6. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

10.7. Die Kirchgemeinde muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten.

11. Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden

Für die Erhebung von Gesundheitsdaten und die Einführung einer generellen Zertifikatspflicht für kirchliche Angestellte fehlt in der Reformierten Kirche Landeskirche Aargau als öffentlich-rechtliche Institution und ihren Kirchgemeinden eine Rechtsgrundlage

Sollten am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende der Kirchgemeinde über kein gültiges Zertifikat verfügen, so haben sie die gängigen Schutzmassnahmen einzuhalten (Maskentragepflicht und Abstand). Wenn die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde auf freiwilliger Basis ein Zertifikat vorweisen, so gelten für sie dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden. Für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

Kirchrue, 13. Januar 2022

Reformierte Kirche Rued



Beat Gautschi
Präsident



Karin Bolliger
Aktuarat